

Abgabenrecht

LVwG 61.26-3443/2024 vom 13.08.2025:

Rechtssatz 1

Gesetzeserläuterungen können die Auslegung einer Norm präzisieren, sie jedoch nicht inhaltlich erweitern. Maßgeblich bleibt stets der Gesetzeswortlaut. Aus den Erläuterungen zum StZWAG wurde im Hinblick auf § 4 Z 2 StZWAG insofern eine Erweiterung durchgeführt, da nur solche Wohnungen, die zur Unterbringung der für die land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten benötigten Arbeitskräfte dienen, unter diese Ausnahme fallen sollen. Weder dem Gesetzeswortlaut noch dem gleichlautenden Verordnungstext der gegenständlichen Gemeinde ist zu entnehmen, dass sich der Ausnahmetatbestand zwingend auf fremde Personen beschränkt. Dementsprechend kann der Eigentümer selbst unter den Anwendungsbereich des Ausnahmetatbestands fallen.

Rechtssatz 2

Weder dem Gesetzeswortlaut des § 4 Z 2 StZWAG noch dem gleichlautenden Verordnungstext ist zu entnehmen, ob die Wohnung der Bewirtschaftung größerer oder kleinerer Flächen für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke dient. Die Größe der Fläche für land- und forstwirtschaftliche Zwecke stellt daher kein Tatbestandsmerkmal dar.

LVwG 61.37-1664/2025 vom 17.12.2025:

Zum Tatbestandsmerkmal „beibehalten und benützen“ iSd § 3 Abs 3 StZWAG ist auszuführen, dass die tatsächliche Gestaltung der Dinge maßgeblich ist, sodass es auf die subjektive Absicht und Einstellung des Abgabepflichtigen nicht ankommt (vgl. Erläuterungen zum StZWAG XVIII. GPStLT EZ 167/8).

LVwG 61.37-1203/2025 vom 04.12.2025:

Wenn das Ermittlungsverfahren ergibt, dass die vorschreibungsgegenständliche Wohnung trotz fehlender Wohnsitzmeldung im ZMR als Wohnsitz verwendet wird, so ist § 8 StZWAG (bzw. die gleichlautende Abgabenverordnung) insoweit teleologisch zu reduzieren, als nur dann auf eine (formale) Meldung oder Nichtmeldung nach den Daten des ZMR abzustellen ist, wenn tatsächlich kein Wohnsitz betreffend der Wohnung gegeben ist.

LVwG 61.37-262/2025 vom 30.10.2025:

Rechtssatz 1

Nach den Erläuterungen zum Steiermärkischen Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz (XVIII. GPStLT, EZ 167/8) sind iSd § 4 Z 1 StZWAG jedenfalls Wohnungen ausgenommen, die nahezu ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt werden. Nahezu ausschließlich für berufliche Zwecke bedeutet, dass die Wohnung bis zu 90 % beruflich und bis zu max. 10 % zu anderen Zwecken genutzt wird. Wird die Wohnung über 10 % zu anderen Zwecken genutzt, liegt keine nahezu ausschließlich beruflich genutzte Wohnung vor. Eine Doppelnutzung, z.B. auch für Erholungszwecke, schließt die Ausnahme von der Abgabepflicht aus.

Rechtssatz 2

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sind unter dem Begriff „Pendler“ Menschen zu verstehen, die einen weiten Weg zum Arbeitsplatz zurücklegen müssen. So wird bei der Pendlerpauschale zwischen Wohnsitz am Arbeitsort und Familienwohnsitz unterschieden. Eine „Pendlerwohnung“ iSd § 4 Z 1 StZWAG und § 3 Z 1 der gleichlautenden Zweitwohnsitz und Leerstandsabgabeverordnung der belangten Behörde liegt sohin vor, wo eine Wohnung ausschließlich dazu genutzt wird, um einen weiteren (nahezu unzumutbaren) An- und Rückfahrtsweg vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsplatz zu ersparen.

LVwG 61.37-488/2025 vom 20.11.2025:

Rechtssatz 1

Nach neuerer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 05.03.2020, Ra 2019/15/0145; VwGH 21.07.2021, Ra 2021/13/0080), ist es nicht entscheidend, in welchem zeitlichen Ausmaß eine Wohnung tatsächlich genutzt wird. Eine bestimmte Mindestanzahl von jährlichen Nächtigungen ist nicht Voraussetzung, um eine Wohnung als Wohnsitz iSd § 26 Abs 1 BAO zu qualifizieren. Bei Erfüllung der für den Tatbestand eines Wohnsitzes relevanten Merkmale (tatsächliche Verfügungsgewalt, Beibehaltung und Benutzung zu Wohnzwecken) besteht kein zeitliches Mindestmaß an Übernachtungstagen (vgl. BAO: Stoll Kommentar – Digital First, Rzeszut/Tanzer/Unger § 26 RZ 20).

Rechtssatz 2

Die Nutzfläche ergibt sich aus dem baubehördlich bewilligten Einreichplan, welcher gemäß § 6 StZWAG zur Bestimmung der Nutzfläche heranzuziehen ist. Sind die Kellerräumlichkeiten (Sauna, Lager, Hobbyraum etc.) als auch die Dachgeschoßräume (Zimmer) für Wohnzwecke oder zur Entlastung des Wohnraumes geeignet, sind sie zur Nutzfläche zu zählen.

Rechtssatz 3

Damit kein Verstoß gegen das Doppelbesteuerungsverbot vorliegt, schließen im Ergebnis die Zweitwohnsitzabgabe und die Wohnungsleerstandsabgabe nach dem Steiermärkischen Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz einander aus.

Rechtssatz 4

Zweitwohnsitzabgaben sind Aufwandssteuern und erfassen daher die Einkommensverwendung für konsumtive Zwecke (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit). Wohnungen, die unter die Leerstandsabgabe fallen, werden im Regelfall als reine Kapitalanlage gehalten. Hier gibt es demnach keinen Konsum. Solche Wohnungen sind daher von einer Zweitwohnsitzabgabe nicht umfasst (vgl. „Grundlagen, Abgabengegenstand und Ausnahmen landesgesetzlicher Leerstandsabgaben“, Dr. Peter Denk, immolex 2022, 274).

Agrarrecht

LVwG 52.28-4257/2024 vom 11.04.2025:

Wird durch eine Rodungsbewilligung gemäß § 17 Abs 2 ForstG die Waldeigenschaft im Sinne des § 1a ForstG aufgehoben, fehlt die Voraussetzung für die Erlassung eines Wiederbewaldungsauftrags nach § 172 Abs 6 ForstG. Ein solcher Auftrag setzt voraus, dass die betroffene Fläche Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 ist.

LVwG 52.28-1070/2020 vom 02.04.2025:

Die Frage der Waldeigenschaft ist für einen Wiederbewaldungsauftrag nach § 172 Abs 6 lit a ForstG eine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG. Nicht zur Waldfläche zählt dabei jene Nichtwaldfläche am Waldrand, der von den forstlichen Randgewächsen überschirmt wird (vgl. VwGH 22.03.1999, 96/10/0204).

LVwG 53.27-390/2025 vom 22.10.2025:

Rechtssatz 1

Primärer Zweck einer Agrargemeinschaft einst und jetzt liegt in der Verwaltung, pfleglichen Bewirtschaftung und Nutzung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke gemäß den Anteilsrechten und den Vorschriften in Regulierungsplänen und Satzungen (vgl. § 2 StAgrGG).

Rechtssatz 2

Ein rein privates Interesse an der Teilung von Agrargemeinschaftsflächen begründet keine Zulässigkeit einer Singularteilung. Für die Genehmigung einer solchen Teilung müssen die in § 11 Abs 3 StAgrGG genannten Tatbestandsvoraussetzungen kumulativ erfüllt sein (vgl. VwGH 23.05.1996, 93/07/0026; VwGH 26.04.2001, 97/07/0075).

LVwG 52.28-1092/2025 vom 25.03.2025:

Eine Servitutsberechtigung im Sinne des § 19 Abs 4 Z 2 ForstG berechtigt nur zur Geltendmachung subjektiv-öffentlicher Rechte im Rodungsverfahren (§ 19 ForstG).

LVwG 52.28-146/2025 vom 09.04.2025:

Rechtssatz 1

Bei einer Zwangsversteigerung ist der Überbieter gemäß § 36 Abs 1 StGVerkG zur Einholung der grundverkehrsrechtlichen Genehmigung oder zur Vorlage einer Erklärung nach § 17 StGVerkG aufzufordern. Eine Versagung wegen unangemessener Gegenleistung ist ausgeschlossen. (Schneider, Handbuch Österreichisches Grundverkehrsrecht, 440).

Rechtssatz 2

Eine Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 28 Abs 3 zweiter Satz VwGVG ist zulässig, wenn das Verwaltungsgericht eine von der Verwaltungsbehörde abweichende Rechtsauffassung vertritt und sich daraus ein abweichender Ermittlungsbedarf oder die Notwendigkeit sonstiger Maßnahmen ergibt (vgl. VwGH 19.12.2022, Ra 2022/03/0062). Dies gilt etwa auch bei der Prüfung, ob eine grundverkehrsbehördliche Genehmigung nach § 8 StGVerkG zu erteilen ist.

LVwG 52.27-1983/2025 vom 09.05.2025:

Rechtssatz 1

Ein Hinweis, dass ein weiteres Beschwerdevorbringen erst im darauffolgenden Monat erfolgen werde, führt zur sofortigen Zurückweisung der Beschwerde (§ 9 Abs 1 VwGVG iVm § 13 Abs 3 AVG), wenn er in der erkennbaren Absicht erfolgt, dadurch eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist zu erlangen.

LVwG 52.27-1060/2025 vom 06.05.2025:

Da für die Auslegung des Spruchs ausschließlich dessen objektiver Inhalt maßgeblich ist (§ 59 AVG), bewirkt das Fehlen einer näheren Umschreibung des Rodungszwecks nach § 18 Abs 1 litb ForstG, dass die Genehmigung bereits durch die Errichtung einer beliebigen Photovoltaikanlage auf den betroffenen Flächen erfüllt werden kann.

LVwG 53.27-1347/2025 vom 11.06.2025:

Eine Beschwerde nach Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG gegen die Abweisung eines Antrags auf Satzungsänderung gemäß § 43 Abs 1 StAgrGG kann im Namen der Agrargemeinschaft durch den Obmann nur dann wirksam erhoben werden, wenn ein entsprechender Beschluss des zuständigen Organs vorliegt. „Umlaufbeschlüsse“ genügen diesem Erfordernis nur bei ausdrücklicher satzungsmäßiger Zulässigkeit.

LVwG 52.28-1042/2025 vom 04.04.2025:

Die nach § 19 Abs 1 Z 2 ForstG erforderliche Zustimmung des Waldeigentümers muss sich ausdrücklich auf den konkreten Antrag beziehen und im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides in liquider Form vorliegen (vgl. VwGH 09.11.1999, 99/05/0191). Als liquide gilt ein Nachweis nur dann, wenn ein eindeutiger und überprüfbarer Beleg vorliegt, der keinen Zweifel am Vorliegen der Zustimmung zulässt. Eine allenfalls früher erteilte Zustimmung zur Befestigung oder Verbreiterung eines Forstweges umfasst nicht die Zustimmung zur beantragten Nichtwaldfeststellung.

Baurecht

LVwG 41.21-1345/2025 vom 08.09.2025:

Werden einer Partei die durch die amtswegige Beziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen entstandenen Barauslagen vorgeschrieben, bevor über die Höhe der Sachverständigenkosten nach dem GebAG bescheidmäßig entschieden wurde (die nicht dem verzeichneten Honorar entsprechen muss), verletzt dies ihre subjektiv-öffentlichen Rechte (VwGH 26.09.2002, 2001/06/0033; §§ 53a, 76 AVG).

LVwG 30.39-4259/2024 vom 09.05.2025:

Rechtssatz 1

Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge sind in ihrer gesamten Breite ständig freizuhalten. Die Gebotsnorm des § 16 Abs 1 StFGPG enthält auch keine Einschränkungen dahingehend, dass etwa das Abstellen von Kraftfahrzeugen in Ausnahmefällen, etwa wegen eines dringenden Parkbedürfnisses oder durch Anrainer und dergleichen, erlaubt wäre.

Rechtssatz 2

Da zum Tatbestand des § 16 Abs 1 StFGPG weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr gehört, und über das Verschulden in der betreffenden Verwaltungsvorschrift keine Bestimmung enthalten ist, handelt es sich bei dieser Übertretung um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 VStG.

Rechtssatz 3

Die Bestimmung des § 16 Abs 1 StFGPG dient primär dem Schutz von Leib und Leben der Bewohner eines Gebäudes. Diese Vorschrift soll gewährleisten, dass die Feuerwehr (oder sonstige Einsatzkräfte wie Polizei oder Rettung) so rasch wie möglich zum Einsatzort gelangt und dass unmittelbar Sofortmaßnahmen, beispielsweise zur Verhinderung der Ausbreitung von Bränden, getroffen werden können.

LVwG 40.40-3187/2024 vom 04.09.2024:

Für die Stellung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 AVG ist – neben dem Vorliegen von Wiederaufnahmegründen – Voraussetzung, dass im Zeitpunkt des Abschlusses des Ausgangsverfahrens (hier: im Zeitpunkt der Erlassung des Baubewilligungsbescheides) die Parteistellung aufrecht war.

LVwG 50.40-973 vom 05.05.2025:

Die Wörter "ingeschoßig" und "ebenerdig" in der Begriffsdefinition des Wortes "Nebengebäude" in § 4 Z 47 Stmk BauG können nicht synonym verstanden werden, sondern müssen jeweils eine andere spezifische Bedeutung aufweisen.

LVwG 50.13-2952/2024 vom 26.06.2025:

§ 30 Abs 1 Z 7 StROG ist hinsichtlich „Wohnbauten [...] mit zwei Wohneinheiten“ dahingehend auszulegen, als auf einem Bauplatz ein Bauvorhaben mit zwei Wohneinheiten zulässig ist.

LVwG 50.25-2319/2025 vom 11.06.2025:

Ein subjektives Nachbarrecht, gerichtet auf die Einhaltung des Flächenwidmungsplanes, kommt einem Nachbarn nach § 26 Abs 1 Z 1 Stmk. BauG lediglich in dem Ausmaß zu, soweit damit ein Immissionsschutz verbunden ist, wobei der Bestimmung des § 32 Stmk. ROG 2010 betreffend „Verkehrsflächen“ ein entsprechender Immissionsschutz nicht zu entnehmen ist (vgl. z.B. auch VwGH 19.12.2005, 2002/06/0058). Auch in Bezug auf Verkehrssicherheitsbelange steht dem Nachbarn ein baurechtliches Mitspracherecht nicht zu.

LVwG 50.25-1103/2025 vom 12.05.2025:

Leistet der Beschwerdeführer dem bekämpften baupolizeilichen Auftrag gemäß § 41 Abs 4 Stmk. BauG Folge und unterlässt die gewerbliche Nutzung des Werkstättenbetriebs, sodass bei der örtlichen Erhebung durch den vom Landesverwaltungsgericht beigezogenen Amtssachverständigen keine gewerbliche Nutzung mehr festgestellt werden kann, liegt darin keine rechtlich relevante Sachverhaltsänderung, die im Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen wäre.

LVwG 30.25-577/2025 vom 25.03.2025:

Rechtssatz 1

§ 1a E-Government-Gesetz begründet zwar ein Recht auf elektronische Kommunikation, verpflichtet die Behörde jedoch nicht zu ausschließlich elektronischer

Zustellung. Mangels gesetzlicher Regelung bleibt eine physische Zustellung auch an für den elektronischen Rechtsverkehr registrierte Adressaten wirksam (vgl. LVwG OÖ vom 30.08.2022, LVwG-605196/5/20/KA).

Rechtssatz 2

Nach der Rechtsprechung des VwGH (vgl. z.B. VwGH 21.02.1994, 94/10/0013 unter Verweis auf VwGH 31.10.1979, 1817/78; VwSlg 5423 F/1979) ist eine Unterschrift (§ 18 Abs 4 AVG) ein individueller Schriftzug mit charakteristischen Merkmalen, der die Identität des Unterzeichnenden ausreichend kennzeichnet. Sie muss nicht lesbar sein, es muss jedoch für einen kundigen Dritten möglich sein, den Namen aus dem Schriftbild zu erkennen.

Rechtssatz 3

Ein vom Zusteller erstellter, den Anforderungen des § 22 Abs 2 ZustG entsprechender Zustellnachweis, stellt eine öffentliche Urkunde dar und erbringt den Beweis der Richtigkeit der beurkundeten Zustellangaben sowie der vorschriftsmäßigen Zustellung. Dieser Beweis ist jedoch widerlegbar; wer Zustellmängel behauptet, hat diese substantiiert darzulegen und geeignete Beweise zur Widerlegung der gesetzlichen Vermutung vorzulegen.

LVwG 40.25-1162/2025 vom 20.03.2025:

§ 41 Abs 5 Stmk. BauG schließt bei Rechtsmitteln gegen Nutzungsunterlassungsaufträge nach § 41 Abs 4 Stmk. BauG die aufschiebende Wirkung ex lege aus. Als Lex specialis verdrängt diese Bestimmung § 13 Abs 1 VwGVG, sodass dem Landesverwaltungsgericht Steiermark keine Kompetenz zukommt, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

LVwG 70.6-472/2025 vom 28.03.2025:

Leistungen der Schulassistenten nach § 1 Abs 2 StSchAG fallen nicht unter den Begriff „Schulerhaltung“ im Sinne des § 24 StPEG und stellen somit auch keine Schulerhaltungskosten gemäß § 32a StPEG dar.

LVwG 70.22-1792/2025 vom 07.08.2025:

Der Umstand, dass bereits ein Geschwisterkind eine bestimmte Schule besucht, stellt nach ständiger Rechtsprechung einen berücksichtigungswürdigen Grund nach § 23 Abs 2 StPEG für die Aufnahme weiterer Geschwisterkinder in dieselbe Schule dar (vgl. VwGH 31.07.2009, 2009/10/0158). Nichts anderes kann auch bei unterschiedlichen Schultypen am selben Standort gelten, da ein gemeinsamer Schulbesuch aus familiären und organisatorischen Gründen von erheblichem Vorteil ist.

LVwG 41.6-802/2025 vom 25.06.2025:

Der bestehende pädagogische Förderbedarf sowie sprachbedingte Erschwernisse stehen der Zuerkennung eines Anspruchs nach dem StSchAG nicht entgegen. Maßgeblich ist allein, dass aufgrund der bestehenden Epilepsie und der Entwicklungsstörung ein Unterstützungsbedarf besteht, der eine Teilhabe am schulischen Leben ohne ergänzende Hilfeleistungen erheblich beeinträchtigt (§ 1 Abs 2 StSchAG).

LVwG 70.22-1640/2025 vom 17.07.2025:

Eine Schule, der zur Umsetzung sportlicher Schwerpunkte zusätzliche Lehrerstunden zugewiesen sind und die in Kooperation mit einem Fachverband ein in den Stundenplan integriertes Trainingsprogramm anbietet, dessen Teilnahme ausschließlich den eigenen Schülern vorbehalten ist und bei dem versäumter Unterricht durch geblockte Nachholung ausgeglichen wird, verwirklicht ein individuelles Bildungsziel, das – unabhängig davon, ob es sich um eine im Sinne des § 21f Schulorganisationsgesetz ausgewiesene Schwerpunktschule handelt – einen sprengelfremden Schulbesuch gemäß § 23 Abs 2 StPEG rechtfertigt.

Gesundheits- und Lebensmittelrecht

LVwG 30.30-1063/2025 vom 14.05.2025:

Nach § 1 Z 1d TNRSG ist entscheidend, ob ein pflanzliches Raucherzeugnis – egal ob trocken, feucht oder in Flüssigkeit eingelegt - typischerweise zum Rauchen verwendet werden kann.

LVwG 30.30-1183/2025 vom 11.06.2025:

Die Verwendung der Angaben „CBD-reiche Hanfblüten“ und „100% legal CBD“ auf einem pflanzlichen Raucherzeugnis verstößt nicht gegen § 5d Abs 1 Z 2 TNRSG, da sie nicht den Eindruck eines gesundheitlichen Nutzens vermitteln.

LVwG 30.11-2374/2024 vom 28.05.2025:

Wird ein Kontrollvertrag gekündigt, so liegt kein gültiges Zertifikat, das zum Verkauf eines Produktes mit geschützter Ursprungsbezeichnung und geschützten

geographischen Angaben (hier: Steierisches Kürbiskernöl) berechtigt, mehr vor (§ 8 Abs 1 EU-Qua-DG iVm Art 12 Abs 1 und Art 37 Abs 1 der VO (EU) 1151/2012).

LVwG 30.30-2063/2025 vom 04.06.2025:

Ein Haftungsausspruch nach § 9 Abs 7 VStG ist ausgeschlossen, wenn eine Sonderregelung – wie § 18 Abs 2 Z 3 iVm § 8 Abs 3 StPHG 2003 – eine originäre verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung vorsieht, da § 9 VStG gegenüber solchen spezialgesetzlichen Bestimmungen nur subsidiär anwendbar ist.

Informationsfreiheitsgesetz

LVwG 41.38-4659/2025 vom 18.11.2025:

Ein zur Informationserteilung angerufenes Organ ist nicht berechtigt, mittels Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs 3 AVG zu fordern, dass das Informationsbegehren beim richtigen Organ einzubringen ist, da dieses selbst gemäß § 7 Abs 3 IFG dazu verpflichtet ist, ein Anbringen, zu dessen Behandlung es nicht zuständig ist, ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Antragsteller an diese zu verweisen.

LVwG 80.21-4338/2025 vom 27.11.2025:

Rechtssatz 1

Die Erhebung eines Antrags auf Bescheiderlassung gemäß § 7 iVm § 11 Abs 1 IFG per E-Mail ist als „schriftliches Anbringen“ im Sinne des § 13 AVG zu qualifizieren und zulässig.

Rechtssatz 2

Wird ein Antrag auf Bescheiderlassung nach dem IFG nicht aufgrund einer organisatorischen Beschränkung des elektronischen Verkehrs gemäß § 13 Abs 2 AVG rechtswirksam an die offizielle E-Mail-Adresse gerichtet, löst eine elektronische Eingabe nicht die im § 11 Abs 1 IFG normierte Entscheidungsfrist von zwei Monaten binnen Einlagen des schriftlichen Antrags des Informationswerbers auf Erlassung des Bescheides aus.

LVwG 41.7-5372/2025 vom 05.12.2025:

Bei der Ärztekammer Steiermark handelt es sich um einen Selbstverwaltungskörper iSd § 1 Z 2 IFG [vgl auch *Bußjäger* in *Bußjäger/Dworschak*, Informationsfreiheitsgesetz § 1 Rz 11 (Stand 1.4.2024, rdb.at)]. In Bezug auf diese gelangt sohin das Verfahren nach dem dritten (§§ 7 bis 12 leg cit) und nicht nach dem vierten (§§ 13 f leg cit) Abschnitt des IFG zur Anwendung.

LVwG 41.5-4627/2025 vom 22.12.2025:

Rechtssatz 1

Sofern mehrere Informationen begehrt werden, ist im Sinne des § 6 Abs 1 iVm § 14 Abs 8 IFG eine Prüfung hinsichtlich der einzelnen Informationen vorzunehmen und diesbezüglich ein unterschiedlicher Abspruch möglich (teilweise Gewährung und teilweise Nicht-Gewährung des Informationszugangs je nach Information). Wird Zugang zu mehreren Informationen begehrt, kann dem nicht pauschal das Bestehen von Geheimhaltungsgründen für einzelne dieser Informationen entgegengehalten werden (vgl. *Lehofer*, Informationsfreiheit vor den Verwaltungsgerichten, ÖJZ 2025/143). Werden aber nicht mehrere verschiedene Informationen begehrt, sondern liegt in einem Punkt ein in sich geschlossenes Informationsbegehren vor, so ist dieses gesamthaft zu bewerten.

Rechtssatz 2

Das Verwaltungsgericht hat im Rahmen seiner Entscheidung insbesondere jene Interessen im Sinne des § 6 Abs 1 IFG zu beurteilen, die die Antragstellerin bzw. Antragsgegnerin geltend machen. Darüber hinaus sind auch die Interessen in die Entscheidung miteinzubeziehen, die offenkundig sind, auch wenn sie nicht geltend gemacht wurden. Ebenso sind solche Interessen zu wahren, bei denen eine Verletzung der Rechte von Dritten oder des öffentlichen Interesses droht, soweit diese ohne Vorbringen der Verfahrensparteien erkannt werden können.

Rechtssatz 3

Soweit ein informationspflichtiges Organ bzw. ein privater Informationspflichtiger im Rechtsmittelverfahren bekannt gibt, dass er nunmehr doch bereit ist, eine Information ganz oder teilweise zu erteilen, ist eine Prüfung der Geheimhaltungsinteressen gemäß § 6 Abs 1 IFG ausschließlich im Hinblick auf eine etwaige Verletzung der Rechte von Dritten oder dem öffentlichen Interesse erforderlich, nicht aber im Hinblick auf Geheimhaltungsinteressen ausschließlich des Organs oder Informationspflichtigen, das darüber entsprechend verfügen kann.

Rechtssatz 4

§ 6 Abs 1 Z 7 IFG legt dar, dass die Geheimhaltung „im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen“ liegen muss. Durch den Verweis in § 13 Abs 2 IFG auf die sinngemäße Anwendung dieser Bestimmungen, ist davon auszugehen, dass diese Interessen auch solche sein können, die der Unternehmung selbst zukommen (zB der Schutz eigener Geheimnisse oder eigenen geistigen Eigentums). Eine andere Auslegung kann auch vom Gesetzgeber nicht intendiert sein und wäre systematisch nicht nachvollziehbar.

Rechtssatz 5

Die in § 6 Abs 1 Z 7 lit a IFG angesprochenen Gründe des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten orientieren sich am Grundrecht in § 1 DSG, Art 8 GRC sowie der DSGVO. Diese stehen einer Informationserteilung nicht von vornherein entgegen, vielmehr ist zu prüfen, in welchem Umfang die jeweiligen Interessen schutzwürdig sind. Auf einen angemessenen Ausgleich der Interessen ist hinzuwirken (vgl. *Bußjäger*

in *Bußjäger/Dworschak*, Informationsfreiheitsgesetz § 6 Rz 10 (Stand 1.4.2024, rdb.at)).

Rechtssatz 6

Die Geheimhaltungsinteressen der Geschäftsgeheimnisse gemäß § 6 Abs 1 Z 7 lit b IFG und der Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit nach § 13 Abs 2 IFG stehen in engem Zusammenhang; jedenfalls wird eine Veröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen grundsätzlich eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit nach sich ziehen und sind Informationen, die eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit nach sich ziehen, wohl ebenso grundsätzlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse. Sie sind sohin nicht trennscharf zu prüfen.

Rechtssatz 7

Ein allgemeines Interesse an der Gebarungskontrolle von Unternehmungen der öffentlichen Hand kann nicht dazu führen, dass derartige Daten von Dritten allgemein und pauschal verlangt werden können; auch würde dies den Anwendungsbereich des IFG so erweitern, dass eine große Zahl an Wirtschaftsdaten von Dritten, für die der Anwendungsbereich des IFG grundsätzlich gar nicht eröffnet wäre, durch Anfragen an Unternehmungen gemäß § 1 Z 5 IFG erlangt werden können.

LVwG 41.5-4533/2025 vom 22.12.2025:

Rechtssatz 1

Eine Verweisung nach § 9 Abs 1 letzter Satz IFG ist nur bei der Informationserteilung an die Antragstellerin möglich und ersetzt eine derartige Bekanntgabe an das zuständige Verwaltungsgericht diese nicht. Die entsprechende Bekanntgabe muss daher unmittelbar an die Antragstellerin erfolgen. Das Verwaltungsgericht ist nicht verpflichtet, diese „kann-Bestimmung“ anzuwenden (arg.: „Die Verweisung ... ist zulässig“).

Rechtssatz 2

Begehrt ein Informationswerber im Sinne des § 7 iVm § 13 IFG die Übermittlung von Verträgen, die private Informationspflichtige geschlossen haben, so ist festzuhalten, dass diese regelmäßig Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 6 Abs 1 Z 7 lit b IFG sowie personenbezogene Daten gemäß § 6 Abs 1 Z 7 lit a IFG enthalten, sodass in den meisten Fällen eine vollständige und ungeschwärzte bzw. nicht anonymisierte Übermittlung ausscheidet. Dabei sind konkrete Vertragsklauseln (OGH RS 0040493: Geschäftsgeheimnisse sind auch Auskünfte über Geschäftsabschlüsse und Geschäftsbedingungen) und wirtschaftliche Daten bzw. Informationen in aller Regel schützenswert.

Rechtssatz 3

Ein Informationswerber hat möglichst konkret darzulegen, welche Informationen, Klauseln oder Inhalte aus den begehrten Verträgen von privaten Informationspflichtigen er begehrt, um den Verwaltungsgerichten eine Prüfung und Abwägung der Interessen an der Informationserteilung und der Geheimhaltung hinsichtlich dieser Vertragsinhalte zu ermöglichen, zumal die Verträge den Gerichten für eine eigene Prüfung in den meisten Fällen nicht vorliegen. Dies korrespondiert mit der Verpflichtung für Antragsteller gemäß § 7 Abs 2 IFG, die begehrten Informationen möglichst präzise zu bezeichnen.

Rechtssatz 4

Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs 1 IFG genannten Geheimhaltungsinteressen erforderlich und verhältnismäßig ist und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für private Informationspflichtige und wird in § 13 Abs 2 IFG noch erweitert: Nicht zugänglich zu machen sind von diesen jene Informationen, soweit und solange dies in sinngemäßer Anwendung des § 6 oder zur Abwehr einer Beeinträchtigung von deren Wettbewerbsfähigkeit erforderlich ist.

Rechtssatz 5

Die Gebarungskontrolle (Kontrolle des Umgangs mit öffentlichen Mitteln) stellt ein legitimes Interesse gemäß § 6 Abs 1 IFG dar. Das öffentliche Interesse an der Transparenz der wirtschaftlichen Betätigung einer gemeindeeigenen Gesellschaft ist auch verfassungsrechtlich gedeckt (Art 22a B-VG).

Rechtssatz 6

Für die Beurteilung des Geheimhaltungsinteresses der Geschäftsgeheimnisse gemäß § 6 Abs 1 Z 7 lit b IFG ist gemäß der Judikatur des VwGH auf das UWG (§§ 26a bis 26j UWG) zurückzugreifen. Auch wenn diese Bestimmungen auf den zivilrechtlichen Schutz von Geschäftsgeheimnissen abstellen, sind die darin festgelegten Kriterien für das Vorliegen von Geschäftsgeheimnissen auch bei der Beurteilung der Frage heranzuziehen, ob durch die Erteilung einer Auskunft Geschäftsgeheimnisse verletzt werden können (VwGH 26.03.2021, Ra 2019/03/0128, Rz 53).

LVwG 41.9-5282/2025 vom 13.01.2026:

Rechtssatz 1

Vollumfängliche Akteneinsicht zur Erlangung von Detailinformationen eines Verfahrens fällt nicht unter das Informationszugangsrecht nach § 7 Abs 1 IFG.

Rechtssatz 2

§ 7 Abs 1 IFG regelt den zur Durchsetzung des Informationszugangsrechts erforderlichen Informationsantrag (Informationsbegehren) und stellt die einfachgesetzliche Ausführung des in Art 22a Abs 2 B-VG verfassungsgesetzlich verankerten Informationszugangsrechts dar. Das Informationsbegehren verhilft dem Einzelnen zur Durchsetzung seines subjektiven Rechts auf Zugang zu Informationen, die noch nicht allgemein verfügbar sind (vgl *Dworschak in Bußjäger/Dworschak, Informationsfreiheitsgesetz § 7 Rz 1 und 4* [Stand 1.4.2024, rdb.at]).

Rechtssatz 3

Das Recht zur Akteneinsicht, als Parteienrecht im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren, geht dem allgemeineren Informationszugangsrecht nach § 7 Abs 1 IFG vor und bleibt davon unberührt.

Rechtssatz 4

Durch die Bestimmung des § 16 IFG, wonach das IFG nicht anzuwenden ist, soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestehen oder besondere öffentliche elektronische Register eingerichtet sind, wird deutlich, dass das IFG anderen Informationszugangsbestimmungen nicht (materiell) derogiert. Insofern besteht ein Nebeneinander von unterschiedlichen (einfachgesetzlichen) Regelungen. Das bedeutet, dass das IFG – dem *lex specialis* Grundsatz folgend – grundsätzlich subsidiär anwendbar ist, soweit keine besonderen Informationszugangsregelungen bestehen oder besondere öffentliche elektronische Register eingerichtet sind (vgl. *Obereder/Dworschak* in *Bußjäger/Dworschak*, Informationsfreiheitsgesetz § 16 Rz 6 [Stand 1.4.2024, rdb.at]).

Rechtssatz 5

Im Hinblick auf den Vorbehalt in § 16 IFG kann ein auf § 7 IFG gestützter Antrag auf Informationsgewährung nicht zur Umgehung spezialgesetzlicher Vorschriften führen (vgl. *Dworschak* in *Bußjäger/Dworschak*, Informationsfreiheitsgesetz § 7 Rz 15 [Stand 1.4.2024, rdb.at]) oder zur Behebung einer bestehenden Akteneinsichtsschranke dienen (vgl. VwGH 29.06.2023, Ra 2020/04/0026).

LVwG 80.27-386/2026 vom 23.01.2026:

Im Regime des IFG ist im Säumnisfall die Möglichkeit der Nachholung des Bescheids (§ 16 VwGVG) entsprechend § 11 Abs 2 *leg cit* ausgeschlossen, im Übrigen soll sich das Verfahren des Verwaltungsgerichts entsprechend den Materialien (EBRV 2238 BlgNR XXVII. GP, 12) nach den allgemeinen Bestimmungen des VwGVG richten. Auch eine Säumnisbeschwerde im Sinne des § 11 Abs 2 IFG ist demnach bei der angerufenen Stelle einzubringen (vgl. § 8 iVm § 12 VwGVG).

LVwG 41.27-149/2026 vom 19.01.2026:

Rechtssatz 1

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht im Sinne des § 28 VwGVG ist ausschließlich die Angelegenheit, die im Spruch der Verwaltungsbehörde entschieden wurde (vgl. VwGH 20.12.2017, Ra 2017/12/0028). Stützt sich der angefochtene Bescheid ausschließlich auf den vom Beschwerdeführer auf Grundlage des IFG gestellten Antrag, erstreckt sich die Überprüfung durch das Landesverwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren ebenfalls nur auf diesen Rechtsgrund.

Rechtssatz 2

Begehrte Auskünfte, welche sämtliche Beweggründe und Überlegungen für Behördenhandeln bilden, und nach dem Wunsch des Beschwerdeführers im Wege der Einvernahme des seinerzeitigen Bearbeiters sowie des Amtsvorstands erst erhoben werden sollten, bilden keine Information im Sinne des § 2 IFG.

Maßnahmenbeschwerden

LVwG 20.32-1040/2025 vom 17.07.2025:

Für die Durchführung einer erkenntungsdienstlichen Behandlung nach § 65 Abs 1 SPG genügt es nicht, dass der Betroffene wegen einer anderen vorgemerkten strafbaren Handlung behandelt werden soll oder seit der letzten Behandlung sechs Monate vergangen sind oder sich sein Aussehen wesentlich geändert hat, sofern die in § 65 Abs 1 SPG normierten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

LVwG 20.32-4444/2024 vom 02.06.2025:

Nach § 35 Abs 3 SPG sind Personen über die beabsichtigte Identitätsfeststellung zu informieren; eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben. Bereits die Aufforderung, Identitätsdaten bekanntzugeben und sich auszuweisen, genügt. Der Betroffene hat mitzuwirken und eine zwangsweise Durchsetzung zu dulden. Die Aufforderung kann in Befehlsform ergehen.

LVwG 20.33-4311/2024 vom 25.04.2025:

In Analogie zur Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Aufforderungen nach § 5 StVO handelt es sich bei Aufforderungen an Jugendliche zur Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt nach § 27 Abs 5 StJG 2013 um Geschehnisse im Rahmen der Beweissicherung zwecks Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens nach dem Jugendgesetz. Sie stellen keine selbstständig bekämpfbare Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt und Zwangsgewalt im Sinne des Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG dar. Ihre allfällige Gesetzeswidrigkeit könnte dann zur mangelnden Verwertbarkeit in diesem Verwaltungsstrafverfahren, gegebenenfalls zur Rechtswidrigkeit des das genannte Verfahren abschließenden Bescheides führen; sie wäre vom Beschuldigten im Rahmen der Bekämpfung dieses Bescheides geltend zu machen (vgl. Rechtsprechung zu § 5 StVO VwGH 22.04.1994, 94/02/0020; VwGH 19.01.1994, 93/03/0251 uva).

Öffentliches Sicherheitsrecht

LVwG 30.12-2353/2025 vom 10.06.2025:

Das Schlagen mit der flachen Hand auf den Hinterkopf einer anderen Person, selbst wenn keine Verletzung entsteht, und die Beleidigung als „dummes Weib“ vor anderen Personen, stellen jedenfalls eine Anstandsverletzung gemäß § 2 Abs 1 StLSG dar.

LVwG 30.8-689/2025 vom 15.04.2025:

Das Urinieren auf einem öffentlichen Parkplatz stellt ein unangemessenes Verhalten dar, das den Tatbestand der Anstandsverletzung gemäß § 2 Abs 1 StLSG erfüllt.

LVwG 30.16-3001/2024 vom 07.04.2025:

Die Äußerung „Sie sind präpotent, das ist ja Willkür“ während einer Amtshandlung stellt eine Anstandsverletzung nach § 2 Abs 1 StLSG dar, da sie herabwürdigend ist und die Amtshandlung ins Lächerliche zieht. Auch im Erregungszustand ist ein angemessener Umgangston zu wahren. Unverständnis entschuldigt dies nicht.

LVwG 30.8-3104/2024 vom 09.04.2025:

Das Zulaufen und Umstoßen eines Kindes durch einen unbeaufsichtigten Hund stellt jedenfalls eine unzumutbare Belästigung im Sinne des § 3b Abs 1 iVm § 4 Abs 3 Z 1 StLSG dar.

LVwG 30.8-3662/2024 vom 23.04.2025:

Nachbarn ist es nicht zumutbar, durch laute Musik und wiederholtes Geschrei an der Nutzung von Wohnung und Balkon gehindert zu werden. In lärmdurchlässigen Gebäuden ist ein besonders niedriger Lärmpegel einzuhalten. Andernfalls liegt ungebührlicher Lärm im Sinne des § 1 Abs 1 StLSG vor.

LVwG 40.20-2541/2025 vom 12.08.2025:

Was in einer Gewaltpräventionsberatung gemäß § 38a Abs 8 SPG gesprochen wird, kann weder seinem Inhalt nach – noch zuständigkeitshalber - als „mündlicher Bescheid“ qualifiziert werden, sodass auch eine schriftliche Ausfertigung dieses Gespräches in Bescheidform nicht erfolgen kann.

LVwG 70.9-28/2024 vom 24.01.2025:

Der Umstand, dass die Gattin eines Waffenbesitzers deshalb über den Zugangscode eines Waffenschranke Bescheid weiß, damit sie Reisepässe für die Buchung von Reisen herausnehmen kann, kann keineswegs als Rechtfertigungsgrund für die mangelnde Verlässlichkeit im Sinne des § 8 Abs 1 WaffG angesehen werden.

LVwG 41.29-4234/2024 vom 28.02.2025:

Rechtssatz 1

Die Berichtigung eines Nachnamens gemäß § 42 Abs 1 PStG 2013 stellt einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art 8 EMRK dar, weil es den Betroffenen dadurch nicht mehr gestattet ist, den von ihm gewünschten Nachnamen zu tragen.

Rechtssatz 2

In einem Verfahren nach § 42 Abs 1 PStG 2013 ist von der Behörde festzustellen oder der Verdacht zu äußern, dass es sich beim Namensbestandteil „von“ um eine Adelsbezeichnung handelt.

LVwG 47.2-3559/2024 vom 07.01.2025:

Rechtssatz 1

Die Anzeige- und Rückerstattungspflicht ist in § 17 StSUG geregelt, wobei öffentlich-rechtliche Ansprüche im Gesetz gemäß Art 18 B-VG klar definiert sein müssen. Eine Rückzahlungsverpflichtung eines unrechtmäßigen Bezuges, welcher ausschließlich durch die Behörde als auszahlende Stelle verursacht worden ist, ergibt sich jedoch aus § 17 StSUG nicht. Eine erweiternde Interpretation des § 17 StSUG auf sogenannte „Behördenfehler“ ist im Hinblick auf Art 18 B-VG ausgeschlossen.

Rechtssatz 2

Der zivilrechtliche Anspruch der Behörde auf Rückforderung der irrtümlich geleisteten Mehrzahlung aufgrund der übersehenen Kombilohnbeihilfe kann nicht auf § 17 StSUG gestützt werden. Es bleibt daher der Behörde unbenommen, ihren zivilrechtlichen Anspruch klagsweise durchzusetzen (vgl. VwGH 25.06.1997, 97/15/0013; VwGH 18.03.2015, Ro 2014/10/0063).

LVwG 47.14-2507/2025 10.10.2025:

Im Verfahren betreffend Übernahme der Kosten/Restkosten der Langzeitpflege und -betreuung in einem anerkannten Pflegeheim gemäß § 14 Abs 1 StPBG ist ausnahmsweise eine Weiterführung des Verfahrens nach dem Tod eines Antragstellers gemäß § 16 Abs 7 StPBG möglich, wenn nämlich zum Zeitpunkt des Todes ein Verfahren auf Gewährung dieser Leistungen noch nicht abgeschlossen ist. Der Rechtsträger der Einrichtung, in der der Hilfeempfänger untergebracht war, sowie die Verlassenschaft sind dann auf ihren eigenen Antrag hin zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt. Aus § 16 Abs 7 StPBG geht eindeutig hervor, dass das Verfahren nach § 14 Abs 1 StPBG „noch nicht abgeschlossen“ sein darf und es infolge eines rechtsgültigen Antrages fortgesetzt werden soll. Diese Formulierungen lassen nur den Schluss zu, dass es sich naturgemäß ausschließlich um ein solches Verfahren

handeln kann, das bereits zuvor eingeleitet worden ist. In den Fällen, in denen eine Verfahrenseinleitung vor dem Tod noch nicht stattgefunden hat, soll im Umkehrschluss nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes eine Verfahrenseinleitung durch den Rechtsträger der Einrichtung nicht möglich sein.

LVwG 47.5-1248/2024 vom 10.07.2024:

Rechtssatz 1 bereits am 20.11.2025 ins RIS

Rechtssatz 2

Bei der Gewährung der Sonderpauschale gemäß § 34 Abs 2 StKJHG handelt es sich um keine Ermessensentscheidung, sondern haben Pflegepersonen, die ein Pflegekind im Rahmen der vollen Erziehung betreuen, einen Rechtsanspruch auf die Sonderbedarfspauschale sowie auf zusätzlichen Sonderbedarf, sofern die Sonderbedarfspauschale bereits verbraucht wird oder die Betreuung des Pflegekindes als Hilfe für junge Erwachsene in Form einer Ermessensentscheidung der Behörde gewährt wurde. Eine Ausnahmeregelung dahingehend, dass dieser Rechtsanspruch für Pflegepersonen, die junge Erwachsene betreuen, keine Geltung entfalte, enthält das Gesetz nicht (vgl. VwGH 22.10.2025, Ra 2014/11/0149).

Rechtssatz 3

Wird eine Sonderbedarfspauschale gemäß § 34 Abs 2 StKJHG an eine Pflegeperson überwiesen und von dieser keine Rechnungen hinsichtlich eines Verbrauchs dieses Betrages vorgelegt, ist dieser Betrag als verfügbar und somit als nicht verbraucht zu betrachten. Bei der Gewährung eines zusätzlichen Sonderbedarfs ist somit die als „nicht verbraucht“ zu qualifizierende Sonderbedarfspauschale zu berücksichtigen und in Abzug zu bringen (vgl. VwGH 22.10.2025, Ra 2014/11/0149).

Rechtssatz 1

Im Rahmen der Bearbeitung eines Antrages nach dem StSUG hat eine umfassende Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen und sieht § 13 Abs 5 StSUG in umfangreichem Ausmaß die Bekanntgabe von Informationen und Vorlagen von diversen Nachweisen vor, die grundsätzlich schon im Rahmen der Antragstellung zu erfolgen hat. Dies betrifft unter anderem gemäß § 13 Abs 5 Z 4 StSUG die *„Vermögensverhältnisse entsprechend dem Vermögensverzeichnis sowie nachgewiesen durch Sparbücher, Bausparverträge, Kontoauszüge, Aktien, Wertpapiere, Auflistung bestehender Konten“*. Hat der Antragsteller kein eigenes Konto, sondern wickelt er seine Geldgeschäfte über das Konto einer dritten Person ab, so ist es für den Anspruch auf Gewährung von Sozialunterstützung sehr wohl notwendig, die entsprechenden Kontoauszüge vorzulegen. Dem steht die richtige Annahme, als die grundsätzliche Verpflichtung zur Vorlage von Konten dritter Personen nur dann besteht, wenn eine Wirtschaftsgemeinschaft vorliegt (vgl. § 15 Abs 5 StSUG), nicht entgegen. In einem solchen Fall können die Einkommens- und Vermögensverhältnisse nur durch Einsicht in das Konto der dritten Person ermittelt werden. Dies beruht ausschließlich auf der Entscheidung des Antragstellers, dass er kein eigenes Konto eingerichtet hat. Er kann damit aber die Pflicht zum Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse als Voraussetzung für die Gewährung der Sozialunterstützung nicht umgehen.

Rechtssatz 2

Der Grundsatz der „materiellen Wahrheit“ gemäß § 37 AVG iVm § 17 VwGVG besagt, dass die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht nicht an das tatsächliche Parteivorbringen gebunden ist, sondern durch Aufnahme von Beweisen den wahren Sachverhalt festzustellen hat (vgl. VwGH 29.09.1986, 84/08/0131; 30.01.1992, 87/17/0177; 30.04.1998, 97/06/0225). Es ist also die objektive Wahrheit, dh der wirkliche (entscheidungsrelevante) Sachverhalt auf Grundlage von Beweisen zu ermitteln (VwGH 21.12.2010, 2007/05/0231). Anders gewendet, unterliegen die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach dem AVG nicht der Disposition der Parteien (VwGH 29.05.1995, 93/10/0093), können also nicht mit der Wirkung außer

Streit gestellt werden, dass die Behörde auf Grund eines bestimmten Parteivorbringens die erforderlichen Ermittlungen unterlassen könnte (vgl. VwSlg 9212 A/1976; VwGH 15.09.2004, 2001/04/0181; 27.09.2013, 2011/05/0065; *Hengstschläger/Leeb*, Kommentar AVG § 37, Rz 5; *Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrenrecht*, Rz 323f). Dementsprechend ist den Verwaltungsverfahrensgesetzen und dem VwGVG eine „Wahrunterstellung“ idS, dass es der Behörde oder dem Verwaltungsgericht freistünde, ein Vorbringen einer Partei des Verfahrens ohne Weiteres als tatsächlich wahr anzusehen, ohne Feststellungen treffen und beweiswürdige Überlegungen anstellen zu müssen, fremd (*Hengstschläger/Leeb*, Kommentar AVG § 37, Rz 5/1; siehe auch *Hengstschläger/Leeb*, Kommentar VwGVG § 29, Rz 41; VwGH 12.11.2014, Ra 2014/20/0069). Auch dem StSUG ist eine solche Verfahrensbestimmung fremd. Eine eidesstattliche Bestätigung, dass der Antragsteller keine für einen Antrag nach dem StSUG relevante Geldflüsse habe, reicht dementsprechend nicht aus.

LVwG 47.10-1297/2025 vom 31.03.2025:

Rechtssatz 1

Als Zusatzleistung iSv § 10 StSUG kommt die Übernahme einer aus der Jahresabrechnung des Stromanbieters für eine Leistungserbringung während aufrechtem Sozialunterstützungsbezug, bei welchem die im Vorhinein monatlich vorgeschriebenen Stromkosten-Teilbeträge von der Behörde als Sachleistung gemäß § 8 Abs 1 StSUG direkt an den Stromanbieter überwiesen werden, resultierende Stromkostennachzahlungen in Betracht.

Rechtssatz 2

Wenn die vom Stromanbieter für ein Jahr vorgeschriebenen Teilbeträge von vornherein so hoch angesetzt werden, dass bei der Abrechnung am Ende des Jahres die tatsächlich angefallenen Stromkosten durch die geleisteten Teilbeträge abgedeckt sind, sind bei der Gewährung der Sozialunterstützung die vorgeschriebenen Teilbeträge als Sachleistung gemäß § 8 Abs 1 StSUG zu übernehmen, sofern die

mögliche Höhe der Wohnkostenpauschale gemäß § 8 Abs 6 StSUG nicht ausgeschöpft wird.

LVwG 47.31-776/2025 vom 16.04.2025:

Für die Dauer der Rechtsverfolgung von Ansprüchen gegenüber Dritten gemäß § 6 Abs 2 StSUG sind Leistungen gemäß § 8 und § 9 StSUG ohne Berücksichtigung der verfolgten Ansprüche zu gewähren (§ 6 Abs 3 StSUG). Dies unter der Bedingung, dass der Bezugsberechtigte seinen Anspruch auch tatsächlich verfolgt. Sofern noch keine Schritte zur Rechtsverfolgung der Ansprüche gesetzt wurden, ist in dem Spruch die Bedingung aufzunehmen, dass die Verfolgung binnen einer bestimmten Frist zu erfolgen hat; dies mit der Konsequenz, dass die Leistungen nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist eingestellt werden (vgl. LVwG 47.35-2856/2021). Aus diesen Gründen hat von Seiten des Beschwerdeführers die Erfüllung der Bedingung der Rechtsverfolgung bis zu einer angegebenen Frist zu erfolgen und bis spätestens bis zum Ablauf dieses Datums hat der Beschwerdeführer nachvollziehbar geeignete Schritte zur Verfolgung seines Unterhaltsanspruchs zu setzen und diese der Behörde unaufgefordert zu belegen. Dabei ist vor dem Hintergrund der ausdrücklichen gesetzlichen Normierung zu beachten, dass einerseits im Falle der Rechtsverfolgung die Leistungen für die Dauer der Rechtsverfolgung ohne Berücksichtigung der Unterhaltsansprüche zu gewähren sind. Zum anderen sei darauf hingewiesen, dass im Falle des fruchtlosen Verstreichens dieser Frist die Leistungen der Sozialunterstützung gänzlich eingestellt werden, ohne dass es einer weiteren diesbezüglichen Entscheidung der Behörde bedarf.

LVwG 30.36-534/2024 vom 24.04.2025:

Rechtssatz 1

Eine Notstandssituation gemäß § 6 VStG erfordert – so wie beim rechtfertigenden Notstand – das Vorliegen eines unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteils für ein Rechtsgut. Ein solcher unmittelbar drohender Nachteil wird verneint, wenn eine

Einrichtung und Dienste der Behindertenhilfe entgegen der Bewilligung gemäß § 44 StBHG betrieben werden, indem die Betreuungsplätze überschritten werden, obwohl es die Möglichkeit gegeben hat, alternative Unterbringungs- bzw. Betreuungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Das wird zusätzlich durch den Umstand bestätigt, wenn die Suche nach einer adäquaten Unterbringungsmöglichkeit nicht von „heute auf morgen“ erfolgt, sondern ein längerer Prozess dahintersteht.

Rechtssatz 2

Um eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 VStG oder eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, muss erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gering sein (VwGH 29.08.2022, Ra 2022/02/0218). Bei Betrieb einer Einrichtung und Dienste der Behindertenhilfe entgegen der Bewilligung gemäß § 44 StBHG sind gemäß § 55 Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 Z 2 StBHG Geldstrafen bis € 10.000,00 und keine Mindeststrafe vorgesehen. Dadurch zeigt sich die Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes und kann keinesfalls davon ausgegangen werden, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gering ist. Das geschützte Rechtsgut ist bei einer solchen Übertretung nicht alleine die Korrektheit der Abrechnung gegenüber dem öffentlichen Kostenträger, sondern eben auch, dass die Einrichtung oder ein Dienst gegen der Bewilligung gemäß § 44 StBHG betrieben wird. § 55 Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 Z 2 iVm § 44 StBHG soll die Einhaltung der Bewilligung und gleichzeitig der rechtlichen Vorgaben des StBHG, der LEVO-StBHG sowie der baulichen, technischen, personellen und organisatorischen Vorgaben und der Vorgaben hinsichtlich eines ausreichenden Brandschutzes sicherstellen. Die Einhaltung der genannten Vorgaben in § 44 Abs 2 StBHG, die Voraussetzung für die Bewilligung sind, ermöglichen und sichern das Wohlergehen, die adäquate und zielgerichtete Betreuung, Förderung und nicht zuletzt die Sicherheit der Menschen mit Behinderung, die die entsprechende Einrichtung oder den Dienst in Anspruch nehmen. Hinsichtlich dieser Rechtsgüter kann nicht davon ausgegangen werden, dass deren Bedeutung gering ist. Dasselbe gilt für „Korrektheit der Abrechnung“ gegenüber dem öffentlichen Kostenträger.

Rechtssatz 3

Um eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 VStG oder eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, muss zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat gering sein (VwGH 29.08.2022, Ra 2022/02/0218). Eine geringfügige Intensität der Beeinträchtigung bei einer Übertretung gemäß § 55 Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 Z 2 iVm § 44 StBHG wird verneint, wenn es zwar – trotz Überschreitung der bewilligten Betreuungsplätze – aufgrund physischer Abwesenheiten zu keiner Überschreitung der personellen und räumlichen Vorgaben kam, jedoch eine Überschreitung der gegenüber dem Kostenträger abzurechnenden Gesamtsumme vorliegt. Auch wenn dies nur in Höhe von einem Prozent ausfiel, waren die Dauer und die Höhe des Tagsatzes Umstände, weshalb nicht von einer geringfügigen Intensität der Beeinträchtigung ausgegangen werden kann.

Rechtssatz 4

Um eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 VStG oder eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, muss drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein (VwGH 29.08.2022, Ra 2022/02/0218). Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (VwGH 12.09.2011, 2001/03/0175). Die Überschreitung der bewilligten Betreuungsplätze und damit der Betrieb einer Einrichtung entgegen einer Bewilligung gemäß § 55 Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 Z 2 iVm § 44 StBHG ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der gegenständlichen Strafbestimmung verpönten Verhaltens (vgl. VwGH 23.06.2010, 2009/06/0129).

LVwG 47.35-1485/2025 vom 21.05.2025:

Einem Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs 3 AVG kann nach der höchstgerichtlichen Judikatur und nach der Lehre nur dann entsprochen werden, wenn die dazu bestimmte Frist, gemessen an den jeweils gegebenen Verhältnissen, ausreichend ist (vgl. das in *Walter/Thienel*, *Verwaltungsverfahrensgesetze I*², E.155 zu § 13 AVG zitierte VwGH-Erk

vom 17.10.1973, Zl. 615/73). Im konkreten Fall betreffend Gewährung der Sozialunterstützung ist die Frist in Anbetracht des Umfanges der geforderten Unterlagen gemäß § 13 Abs 5 StSUG (hier: Angaben/Nachweise über die Person betreffende Angaben: Heiratsurkunde, Scheidungsurteil, Kontokarte; über die Wohnverhältnisse: Mietnachweis, Mietkosten, Mietvorschreibung, wohnungsbezogene Kosten; über die Einkommensverhältnisse: Einkommensnachweise der letzten 6 Monate, Nachweis über Pensions-/Rentenleistungen von Ägypten; über die Vermögensverhältnisse: Vermögensverzeichnis, Sparbücher, Bausparverträge, Kontoauszüge der letzten 6 Monate, Aktien/Wertpapiere, Finanzonline Kontenregister, Auflistung bestehende Konten, Kryptowährung, KFZ-Zulassungsscheine; über den Einsatz der Arbeitskraft: Bestätigung der Vormerkung zur Arbeitssuche, AMS Betreuungsvereinbarung) und im Hinblick auf besondere Beschaffungsschwierigkeiten (hier: Nachweise über Pensions-/Rentenleistungen von Ägypten) als äußerst kurz bemessen zu bewerten, weil zwischen Zeitpunkt der Verfassung des behördlichen Verbesserungsauftrages bis zum datumsmäßig genannten Fristende gerade einmal 14 Tage zur Verfügung standen.

LVwG 40.14-2407/2025 vom 11.07.2025:

Nach § 5 Abs 2 StKJHG erfolgt die Vollziehung des StKJHG im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung, soweit nichts anderes bestimmt ist. In den Erläuterungen zu § 5 Abs 2 StKJHG werden als behördliche Aufgaben die Erlassung von Verordnungen, die Bewilligung und Beaufsichtigung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die Beaufsichtigung von Pflegeverhältnissen im Rahmen der vollen Erziehung sowie die Bewilligung und Beaufsichtigung privater Pflegeverhältnisse aufgezählt. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist die Jugendwohlfahrtsbehörde bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung nicht zu hoheitlichem Einschreiten ermächtigt. Unbeschadet ihrer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Gewährung von Hilfen zur Erziehung, besorgt sie hiebei nicht behördliche Aufgaben; die Verwaltungsverfahrensgesetz finden insoweit keine Anwendung (vgl. VwGH 22.09.1995, 93/11/0221; 26.02.2012, 2011/11/0055). Somit

sind sowohl die Gewährung der Erziehungshilfen als auch der dazugehörige Kostenersatz nach dem StKJHG als Angelegenheit der nichtstaatlichen Privatwirtschaftsverwaltung einzustufen. Weder bei der Gewährung von Erziehungshilfen noch beim Kostenersatz ist der Kinder- und Jugendhilfeträger mit „imperium“ ausgestattet, weil beide Verfahrensarten nicht auf die Erlassung eines Bescheides oder einer sonstigen hoheitlichen Handlungsform abzielen. Es liegt somit keine behördliche Aufgabe im Sinne des Art I EGVG vor.

LVwG 47.35-2462/2025 vom 24.07.2025:

In § 1 Abs 3 StSUG-DVO werden jene Einkünfte bzw. Leistungen (taxativ) aufgezählt, welche nicht zum Einkommen zählen. Dies trifft gemäß Z 6 leg cit etwa auf „*sach- und zweckbezogene Leistungen der Gemeinden und des Landes, welche anlassfallbezogen gewährt werden und der Abdeckung eines echten Mehraufwands dienen (insbesondere Heizkostenzuschüsse)*“ zu. Unter diese Bestimmung können beispielsweise Hilfsmittel- bzw. Therapiezuschüsse nach dem StBHG oder auch Zuschüsse zum Ankauf eines Kraftfahrzeuges aufgrund eines behinderungsbedingten Mehraufwandes subsumiert werden. Das Taschengeld und die Arbeitsprämien, welche im Zusammenhang mit Arbeits- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 8 StBHG ausbezahlt werden, fallen hingegen nicht darunter, weil diese Zuwendungen keine sach-, zweck- und anlassfallbezogenen Leistungen zur Abdeckung eines echten Mehraufwands nach § 1 Abs 3 Z 6 StSUG-DVO darstellen bzw. nicht der Abgeltung eines behinderungsbedingten Sonderbedarfes iSd § 7 Abs 5 SH-GG dienen. Vielmehr ergibt sich aus § 8 Abs 1 StBHG, dass die Leistung „*Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt*“ und somit auch die in diesem Zusammenhang gebührenden monatlichen Zuwendungen die Inklusion von Menschen mit Behinderung im erwerbsfähigen Alter in ein berufliches Umfeld unterstützen sollen.

LVwG 70.36-4802/2024 vom 01.08.2025:

Grundsätzlich kann die Zuerkennung einer individuellen Betreuungsperson unter § 7 Abs 1 Z 2 StBHG subsumiert werden. Ein Rechtsanspruch nach § 2 Abs 2 StBHG besteht jedoch nur, soweit der Mensch mit Behinderung nicht aufgrund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen gleichartige oder ähnliche Leistungen erhält oder geltend machen kann (§ 2 Abs 3 StBHG). Hier ist unerheblich, ob dem Menschen mit Behinderung ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der gleichartigen oder ähnlichen Leistung zusteht. Es ist also zu prüfen, ob der Beschwerdeführer gleichartige oder ähnliche Leistungen erhält oder geltend machen kann. Ein Anspruch auf eine individuelle Betreuungsperson in einem Heilpädagogischen Kindergarten, Integrationsgruppe, kann nicht auf § 57 Abs 6 StKBBG 2019 iVm § 4 Abs 1 Organisationsstatut für Heilpädagogische Kindergärten und Heilpädagogische Horte gestützt werden. In einem solchen Fall ist es iSv § 2 Abs 3 StBHG nicht möglich, aufgrund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen gleichartige oder ähnliche Leistungen geltend zu machen.

LVwG 70.31-2532/2025 vom 18.08.2025:

§ 2 Abs 3 StBHG sieht allgemein vor, dass aufgrund vertraglicher Regelungen erhaltene „gleichartige oder ähnliche Leistungen“ heranzuziehen sind, bevor Leistungen nach dem StBHG beansprucht werden können. Es bedarf somit keiner Ermittlung der mit einer ausbezahlten Unfallversicherungsleistung im Einzelnen verfolgten Zwecke. Vielmehr genügt es, wenn erhaltene Leistungen jenen des StBHG ähnlich sind, was für eine Unfallversicherungsleistung aufgrund eines erlittenen Unfalls – wodurch die Behinderung gemäß § 1a StBHG eingetreten ist – und der dadurch eingetretenen Invalidität bejaht werden kann. Sowohl die ausbezahlte Unfallversicherungsleistung als auch das persönliche Budget gemäß § 22a StBHG zielen letztlich darauf ab, durch die Invalidität bzw. Behinderung bedingte Nachteile und Belastungen finanziell auszugleichen.

Rechtssatz 1

§ 2 Abs 3 StSUG-DVO bestimmt in Bezug auf die Einkommensermittlung, dass von den Einkünften gemäß § 1 Z 1 StSUG-DVO die gemäß § 33 Abs 1 EStG entfallende Einkommensteuer sowie die Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen sind. Dies bedeutet, dass Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge das bei der Bemessung der Sozialunterstützung zu berücksichtigende Einkommen mindern. Daraus folgt jedoch im Umkehrschluss, dass im Falle einer Erstattung von einbehaltener Lohnsteuer und erstattungsfähigen Sozialversicherungsbeiträgen gemäß § 33 Abs 8 EStG im Wege einer Abgabengutschrift diese Beträge dem Einkommen wieder hinzuzurechnen sind, und zwar im Sinne des Zuflussprinzips in jenem Monat, in welchem die Erstattung erfolgt. Dasselbe gilt für den Kindermehrbetrag gemäß § 33 Abs 7 EStG. Dieser ist nicht mit dem Alleinerzieherabsetzbetrag gemäß § 33 Abs 4 EStG gleichzusetzen. Während Letzterer kraft ausdrücklicher Anordnung in § 1 Abs 3 Z 3 StSUG-DVO nicht zum Einkommen zählt, kann selbiges für den Kindermehrbetrag – ungeachtet einer allenfalls vergleichbaren Zielsetzung der beiden Leistungen – nicht aus § 1 StSUG-DVO abgeleitet werden. Der Kindermehrbetrag gemäß § 33 Abs 7 EStG darf auch nicht mit dem Mehrkindzuschlag gemäß § 9 Familienlastenausgleichsgesetz verwechselt werden (dieser würde gemäß § 1 Abs 3 Z 1 StSUG-DVO wieder eine Ausnahme darstellen).

Rechtssatz 2

Werden Abgabengutschriften an den Bezugsberechtigten überwiesen, die einen Einkommenszufluss darstellen, tritt während eines laufenden Bezugszeitraumes eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein, zu deren unverzüglichen Anzeige der Bezugsberechtigte gemäß § 17 Abs 1 Z 1 StSUG verpflichtet ist. Wenn diese Meldung pflichtwidrig unterlassen wird, sind die Voraussetzungen für eine Rückerstattungspflicht nach § 17 Abs 2 Z 1 StSUG erfüllt.

Rechtssatz 3

Der Umstand, dass es sich bei Abgabengutschriften um Einmalzahlungen handelt, ist bei der Prüfung der Rückerstattungspflicht nach § 17 Abs 2 Z 1 StSUG nicht von Relevanz, da es sich eben im Sinne des Zuflussprinzips gerade um einen – wenn auch einmalig – eingegangenen Zufluss handelt, welcher gemäß der ausdrücklichen Anordnung in § 5 Abs 2 StSUG als Einkommen und nicht als Vermögen zu werten ist. Lediglich im Zuflussmonat nicht verbrauchte Einkommensteile wären ab dem Folgemonat dem Vermögen zugerechnen. Ein „Freibetrag“ iSd Schonvermögens nach § 5 Abs 5 Z 3 StSUG ist beim zufließenden Einkommen nicht zu berücksichtigen, weshalb der gesamte Zufluss auf den gebührenden Anspruch anzurechnen ist.

LVwG 47.36-1039/2025 vom 19.09.2025:

Rechtssatz 1

Nach § 16 Abs 1 StSUG sind Bezugsberechtigte verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes im Rahmen der ihnen von der Behörde erteilten Aufträge mitzuwirken. Sie haben sich insbesondere unerlässlichen Untersuchungen zu unterziehen. Somit ist eine weitreichende Mitwirkungspflicht der Bezugsberechtigten verankert. Grundsätzlich trifft zwar die Behörde (das Landesverwaltungsgericht) die Pflicht zur amtswegigen Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes; diese kann nicht auf die Partei überwältzt werden (vgl. VwGH 31.03.2004, 2002/06/0214). Die Pflicht zur amtswegigen Erforschung des Sachverhalts kann jedoch dort eine Grenze finden, wo eine Partei die ihr obliegende Mitwirkung trotz der ihr (allenfalls nach Rechtsbelehrung unter Setzung einer angemessenen Frist) gebotenen Möglichkeit unterlässt. So wird es nach der Rechtsprechung nicht als rechtswidrig angesehen, wenn die Behörde (das Landesverwaltungsgericht) in diesem Fall keine weiteren Ermittlungen durchführt, sondern diese Unterlassung gemäß § 45 Abs 2 und § 46 AVG in die Würdigung der vorliegenden Ermittlungsergebnisse einbezieht. Dies allerdings nur, wenn und soweit die Behörde ohne Mitwirkung der Partei ergänzende Ermittlungen nicht oder nur mit einem unzumutbaren Aufwand durchführen kann oder deren Notwendigkeit gar nicht zu erkennen vermag (VwGH 27.05.2019, Ra 2019/14/0153).

Rechtssatz 2

Eine Mitwirkungspflicht des Bezugsberechtigten iSd § 16 Abs 1 StSUG ist dann anzunehmen, wenn der amtswegigen behördlichen Ermittlung faktische Grenzen gesetzt sind (VwGH 13.12.2000, 2000/04/0128; 18.11.2003, 2002/03/0150; 26.04.2011, 2010/03/0186), die Behörde also nicht (mehr) in der Lage ist, von sich aus (VwGH 03.09.2002, 2001/09/0018) und ohne Mitwirkung der Partei tätig zu werden (VwGH 07.06.2000, 96/03/0340; 24.04.2007, 2004/05/0285; 19.07.2011, 2010/02/0299; vgl. auch VwGH 18.02.2015, Ra 2015/03/0011) bzw. sich relevante Daten amtswegig zu verschaffen (VwGH 11.12.2002, 2000/03/0190; 25.02.2004, 2002/03/0273; 22.10.2013, 2012/10/0150; vgl. auch VwGH 17.10.1984, 83/11/0182; 30.06.2016, 2013/07/0095; 27.02.2018, Ro 2016/05/0009), bzw. wenn die im Hinblick auf den gesetzlichen Tatbestand erforderlichen Feststellungen ein entsprechendes Vorbringen und „Bescheinigungsanbieten“ der Partei voraussetzen (VwGH 15.09.1999, 99/04/0092; 05.07.2000, 2000/03/0157; 26.04.2011, 2010/03/0186), insbesondere wenn es sich um einen der persönlichen Sphäre der Partei zugehörigen Umstand handelt.

Rechtssatz 3

Verweigert der Bezugsberechtigte seine Mitwirkungspflicht iSd § 16 Abs 1 StSUG, müssen triftige Gründe vorliegen. So vermag etwa ein nicht näher substantiierter Verweis auf eine mögliche Retraumatisierung nicht darzutun, dass ausreichende Gründe dafür vorgelegen wären, an der Befundaufnahme durch den vom Verwaltungsgericht beauftragten Amtssachverständigen nicht mitzuwirken, wenn auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren diesbezüglich lediglich nicht näher konkretisierte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorgelegt wurden und nicht erkennbar ist, dass der Beschwerdeführer im verwaltungsgerichtlichen Verfahren substantiiert die Unzumutbarkeit der Wahrnehmung von Terminen zur Befundaufnahme durch Ärzte männlichen Geschlechts dargelegt hat (vgl. VwGH 28.01.2025, Ra 2023/11/0095).

Rechtssatz 4

Eine Kürzung der Leistung gemäß StSUG kann dann gerechtfertigt sein, wenn der Bezugsberechtigte in keiner Weise auf den Mitwirkungsauftrag iSd § 16 Abs 1 StSUG hinsichtlich einer unerlässlichen Untersuchung reagiert; insbesondere weder vorbringt, dass er aufgrund seines gesundheitlichen Zustands an der Begutachtung nicht teilnehmen kann, noch entsprechende Nachweise für diese Behauptung vorlegt; er zudem auch nicht beantragt, die Untersuchung am Wohnort des Bezugsberechtigten durchzuführen. Eine derartige Untätigkeit kann zweifellos nicht als triftiger Grund angesehen werden, die entsprechende Mitwirkung zu verweigern. Daran ändert auch das Vorbringen nichts, dass der Behörde der Zustand des Bezugsberechtigten bekannt sei. Auch wenn sich aus dem Behördenakt an verschiedenen Stellen Hinweise auf gesundheitliche bzw. psychische Probleme des Bezugsberechtigten ergeben, so entbindet dies nicht von der Verpflichtung der Mitwirkung, zumindest in der Form, dass triftige Gründe aufgezeigt werden, dem konkreten Mitwirkungsauftrag nicht nachzukommen oder nachkommen zu können.

LVwG 70.39-2590/2025 vom 30.09.2025:

Gemäß § 7 Abs 2 StBHG sind die notwendigerweise anfallenden Fahrtkosten zur Inanspruchnahme der in § 7 Abs 1 StBHG genannten Hilfeleistungen sowie der Schulassistenz nach dem StSchAG zu übernehmen. Es sind dies die Fahrtkosten für das kostengünstigste zumutbare Verkehrsmittel zu einer der nächstgelegenen geeigneten Einrichtung. Seit der Novellierung LGBl Nr 90/2024 heißt es im letzten Satz: *„Im Einzelfall können auch ausschließlich die durch den behinderungsbedingten Mehrbedarf anfallenden Fahrtkosten im Rahmen des Schulbesuchs übernommen werden.“* Damit ist die Inanspruchnahme einer Schulassistenz nach dem StSchAG nicht mehr Anspruchsvoraussetzung und steht die Inanspruchnahme einer Schulassistenz auf Bundesschulen nach dem BGStG nicht per se der Übernahme der Fahrtkosten entgegen, zumal sich ein Verweis auf das Pflichtschulerhaltungsgesetz im Gesetz nicht findet.

LVwG 70.31-2597/2025 vom 13.10.2025:

Nach § 35 Abs 2 Z 1 StBHG hat die Rückzahlungspflicht gemäß Abs 1 Z 1 leg cit zu unterbleiben, wenn der Mensch mit Behinderung den ungebührlichen Bezug nicht durch sein Verschulden verursacht und die Leistung gutgläubig bezogen hat. Die Rechtsprechung des VwGH zu Meldepflichtverletzungen in anderen Gesetzen, wonach jede schuldhaft Verletzung der gesetzlichen Meldepflicht zur Folge hat, dass sich der Leistungsempfänger nicht mehr darauf berufen kann, den auf die Verletzung der Meldepflicht ursächlich zurückzuführenden Übergenuss in gutem Glauben empfangen zu haben, ist auch verfahrensgegenständlich relevant. Diese Rechtsprechung ist auch auf Meldepflichtverletzungen nach § 34 StBHG zu übertragen. Danach ist der gute Glaube beim Empfang einer Leistung schon dann nicht anzunehmen, wenn der Leistungsempfänger – nicht nach seinem subjektiven Wissen, sondern objektiv beurteilt – bei Anwendung eines durchschnittlichen Maßes an Sorgfalt an der Rechtmäßigkeit der ihm ausgezahlten Leistung auch nur Zweifel hätte haben müssen. Daher ist die Gutgläubigkeit beim Empfang eines Übergenusses jedenfalls dann zu verneinen, wenn der Meldepflichtige jene Tatsachen, deren Bedeutung für den Verlust oder die Minderung seines Anspruches er zumindest – wiederum objektiv beurteilt – erkennen musste, nicht bzw. nicht rechtzeitig meldet und der Übergenuss darauf zurückzuführen ist (vgl. VwGH 14.11.1988, 88/12/0015; 22.05.1989, 88/12/0067; 21.10.1991, 90/12/0324; 14.12.1994, 93/12/0329; vgl. auch VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0011).

LVwG 47.35-3399/2025 vom 04.11.2025:

§ 6 Abs 7 Z 2 StGVG ordnet an, dass unter anderem in sozialen Härtefällen die Kostenhöchstsätze bis zur Höhe der Leistungen nach dem StSUG überschritten werden können, dies betrifft also ausschließlich und explizit nur die Leistungsgewährung. Eine analoge Anwendung der für die Sozialunterstützung geltenden Grundsätze im Rahmen der nach § 11 StGVG vorgesehenen Rückerstattungsverpflichtung von Leistungen der Grundversorgung ist jedoch im

StGVG nicht angeordnet und ist auch bei einer weiten Interpretation des Begriffs „sozialer Härtefall“ zugunsten des Beschwerdeführers nicht zulässig.

Umweltrecht

LVwG 46.24-3144/2024 vom 20.06.2025:

Rechtssatz 1

Für die Voraussetzung der sicheren Weiterverwendung im Sinne des § 2 Abs 3a Z 1 AWG 2002 ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs weder der konkrete Einsatzort noch die exakten Einsatzmodalitäten entscheidend. Einsatzflächen, Menge und Durchführung der Verwendung des Materials müssen nicht im Voraus festgelegt sein, um eine gesicherte Weiterverwendung anzunehmen.

Rechtssatz 2

Weder aus der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes noch aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist ableitbar, dass das Vorliegen anlagenrechtlicher Genehmigungen zwingend Voraussetzung zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften im Sinne des § 2 Abs 3a Z 4 AWG 2002 ist.

LVwG 46.24-3807/2024 vom 01.07.2025:

Rechtssatz 1

Laut *Bumberger/Hinterwirth*, Wasserrechtsgesetz³ § 104a WRG K 18 (Stand 1.1.2020, rdb.at) fällt nicht jede (noch so entfernte) Möglichkeit einer Nichterreichung des Zielzustandes oder einer Verschlechterung unter § 104a, sondern nur eine mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit. Kann aus den Gutachten aber gerade nicht der Schluss gezogen werden, dass bei einem Qualitätselements mit der gebotenen hohen Eintrittswahrscheinlichkeit eine Zustandsverschlechterung eintreten wird, um eine

Verschlechterung iSd § 104a Abs 1 WRG zu begründen, wird auch in weiterer Folge die Prüfpflicht der Kriterien des § 104a Abs 2 WRG zur Erlangung einer „Ausnahmegenehmigung“ vom Verschlechterungsverbot nicht ausgelöst.

Rechtssatz 2

Zur Ausnahmegenehmigung vom Verschlechterungsverbot enthält § 104a Abs 2 Z 2 WRG 1959 zwei Tatbestände, die durch „und/oder“ zueinander in Beziehung gesetzt sind. Es handelt sich um zwei alternative Tatbestände: übergeordnetes öffentliches Interesse oder überwiegender Nutzen für Gesundheit, Sicherheit oder nachhaltige Entwicklung - vgl. *Bumberger/Hinterwirth, Wasserrechtsgesetz*³ § 104a WRG K 30 (Stand 1.1.2020, rdb.at). Ein hohes (in der Diktion des Artikel 16f der RED-III-Richtlinie: „überragendes“) öffentliches Interesse bescheinigt für ein Kleinwasserkraftwerk auch schon die unionsrechtliche Vorgabe der insoweit unmittelbar anwendbaren RED-III-Richtlinie, zumal in Österreich die Klimaneutralität noch nicht erreicht wurde und somit davon auszugehen ist, dass Wasserkraftwerke auch der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.

Verkehrsrecht, Mixta

LVwG 40.15-73/2025 vom 27.01.2025:

Werden zur Begründung eines Antrags auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (§ 22 Abs 3 iVm § 13 Abs 1 und 2 VwGVG) persönliche Interessen (zB Jobsuche, Kinderbetreuung) vorgebracht, ist darauf hinzuweisen, dass nach ständiger VwGH-Judikatur (zB VwGH 25.02.2003, 2003/11/0017) private und berufliche Umstände weder bei der Bemessung der Entzugsdauer noch im Hauptverfahren zu berücksichtigen sind, weil die Entzugsdauer ausschließlich nach dem öffentlichen Interesse zu bestimmen ist. Dies gilt daher erst recht für den Antrag auf aufschiebende Wirkung.

LVwG 30.39-1009 vom 13.06.2025:

Nach § 5 Abs 1 Z 3 KHVG darf als Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalls bei einem Wechselkennzeichen nur vorgesehen werden, dass ausschließlich jenes Fahrzeug verwendet wird, an dem die Kennzeichentafeln tatsächlich angebracht sind; ein Verstoß hiergegen kann zwar zivilrechtliche Folgen auslösen, lässt jedoch das Bestehen der gesetzlich vorgeschriebenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unberührt.

LVwG 30.15-2860/2025 vom 17.07.2025:

Rechtssatz 1

Die Bestimmung des § 57a Abs 5a KFG wurde mit der 34. KFG Novelle BGBl. I Nr. 9/2017 eingeführt. Aus der RV 1359 der Beilagen XXV. GP geht bezüglich der Einführung dieser Bestimmung lediglich hervor, dass damit die Regelung des Art 9 Abs 2 der Richtlinie 2014/45/EU umgesetzt wird. Art 9 Abs 2 der Richtlinie sieht im Wesentlichen gleichlautend mit der nunmehrigen innerstaatlichen Regelung vor, dass ein Mitgliedstaat im Fall von schwerwiegenden Mängeln eines KFZ die weitere Nutzung eines Fahrzeugs für den Zeitraum von längstens zwei Monaten nach der jeweiligen Prüfung zulassen darf.

Rechtssatz 2

Auf das sich ergebende Spannungsverhältnis von § 57a Abs 5a KFG zu § 103 Abs 1 Z 1 iVm § 4 Abs 2 KFG, welcher den Zulassungsbesitzer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug den gesetzlichen Vorschriften einschließlich jener des § 4 Abs 2 leg cit entspricht, was im Regelfall bedeutet, dass bei festgestellten Mängeln der Mangel unverzüglich zu beheben ist, wird auch in den Erläuternden Bemerkungen nicht eingegangen. Mangels Erläuterungen des Gesetzgebers kann daher nur vermutet werden, dass man bei der innerstaatlichen Umsetzung der Richtlinie entweder vergessen hat, die übrigen einschlägigen Bestimmungen des KFG, insbesondere jene des § 4 Abs 2 entsprechend anzupassen oder aber, dass der Gesetzgeber diesen Wertungsausgleich bewusst getroffen hat. Trotz der im Prüfgutachten festgestellten

schweren Mängel wird dem Fahrzeughalter für die Behebung dieser Mängel ein Zeitraum von bis zu zwei Monaten gewährt, innerhalb dessen die Verwendung des Fahrzeuges ausdrücklich erlaubt bleibt. Es liegt dann zwar objektiv ein verkehrsuntauglicher Zustand des KFZ vor, was grundsätzlich zur Betriebsuntersagung des KFZ führen würde, dieser Zustand ist aber für eine gewisse Übergangszeit hinzunehmen. Der Zweck der Regelung des § 57a Abs 5a KFG liegt also offensichtlich darin, Fahrzeughaltern einen begrenzten Zeitraum einzuräumen, um festgestellte Mängel beheben zu können, ohne dass sofort das KFZ vom Verkehr ausgeschlossen werden muss.

Rechtssatz 3

§ 57a Abs 5a KFG ist als *lex specialis* zur generellen Pflicht des Zulassungsbesitzers gemäß § 103 Abs 1 Z 1 iVm § 4 Abs 2 KFG anzusehen. Die Verhängung von Strafen allein aufgrund eines Gutachtens, in dem eine Nachfrist gemäß § 57a Abs 5a KFG eingeräumt wurde, ohne dass über die im Gutachten dokumentierte Mängellage hinaus anlässlich der Verkehrskontrolle zusätzliche konkrete Gefahrenmomente feststellbar gewesen wären, ist daher nicht zulässig.

Rechtssatz 4

Für die Interpretation des § 57a Abs 5a KFG als *lex specialis* spricht darüber hinaus auch der Grundsatz der *lex posterior*, weil es sich dabei um die im Verhältnis zu § 4 Abs 2 KFG jüngere Regelung handelt, sowie insbesondere auch der Vorrang des Unionsrechtes gegenüber dem nationalen Recht.

Wirtschaftsrecht

LVwG 41.25-2808/2025 vom 08.07.2025:

Unter einer Tätigkeit „in leitender Stellung im Gastgewerbe“ iSd § 1 Abs 1 Z 8 Gastgewerbe-Verordnung ist aufgrund des Verweises auf § 18 Abs 3 GewO klar zu ersehen, dass der Ordnungsgeber gesetzeskonform davon ausging, dass es sich dabei um eine Tätigkeit zu handeln hat, „die überwiegend mit fachspezifischen

Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung verbunden ist“ (vgl. § 18 Abs 3 zweiter Satz GewO), sodass eine derartige Tätigkeit in leitender Stellung die Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens und somit eine abteilungsweise Gliederung des Unternehmens voraussetzt.

LVwG 30.25-1765/2025 vom 11.06.2025:

Der Verwaltungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass bei Herabsetzung der Geldstrafe auch die Ersatzfreiheitsstrafe herabzusetzen ist (vgl. VwGH am 04.02.1993, 92/18/0168 unter Verweis auf VwGH am 27.09.1988, 87/08/0026) und ist diese auf Rechtsmittelverfahren beziehende Judikatur auch auf die Herabsetzung der Geldstrafe durch die Behörde aufgrund des Einspruchs gegen die Strafhöhe einer Strafverfügung im Beschwerdefall gemäß § 49 Abs 2 VStG zu übertragen.

LVwG 41.25-2404/2025 und LVwG 40.25-2490/2025 vom 18.06.2025:

Rechtssatz 1

Insofern beim Gewerbe „Baumeister“ nach § 94 Z 5 GewO die Bestellung eines Geschäftsführers oder eines Filialgeschäftsführers für die Ausübung des Gewerbes genehmigungspflichtig ist, sei angemerkt, dass nach § 18 Abs 1 GmbHG die Gesellschaft durch die von den Gesellschaftern bestellten (§ 15 leg cit) Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird und ergibt sich die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer unmittelbar aus dem Gesetz und beruht diese nicht auf einer Willenserklärung der GmbH, sodass das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ der GmbH der handelsrechtliche Geschäftsführer ist (vgl. dazu auch VwSlg 14.189 A/1994).

Rechtssatz 2

Bei Kapitalgesellschaften können auch natürliche Personen, die nicht Gesellschafter sind, zu Geschäftsführern bestellt werden, wobei die Bestellung zum handelsrechtlichen Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss erfolgt und

lediglich dann im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden kann, wenn dieser Gesellschafter ist und sind Geschäftsführer auch ohne Verzug zum Firmenbuch anzumelden (§ 17 Abs 1 GmbHG). Die Bestellung ist mit der (auch konkludenten) Zustimmung des Bestellten unabhängig von der Eintragung im Firmenbuch wirksam. § 39 Abs 2 Z 1 GewO setzt die Funktion als handelsrechtlichen Geschäftsführer als Bestellungserfordernis für einen gewerberechtlichen Geschäftsführer voraus. Eine vertragliche Vereinbarung zwischen einer GmbH und einem Verein über die Bestellung eines außenvertretungsbefugten Organs hinsichtlich einer Person, die nicht Gesellschafter ist und ohne Bezugnahme auf einen erforderlichen Gesellschafterbeschluss, bildet für sich genommen keine ausreichende Grundlage für die Bestellung zu einem gewerberechtlichen Geschäftsführer.

LVwG 30.25-2080/2025 vom 17.07.2025:

Rechtssatz 1

Belege, die die nach Art 8 Abs 3 lit. g VO (EG) Nr. 1072/2009 erforderlichen Angaben nicht enthalten, entsprechen nicht der Verordnung. Ein bloß elektronisches Mitführen der Nachweise auf dem Smartphone genügt ebenfalls nicht, selbst bei ständigem Zugriff und möglicher Vorlage bei einer Kontrolle, da die Belege den Aufsichtsorganen auszuhändigen sind (§ 23 Abs 1 Z 8 GütbefG).

Rechtssatz 2

Für die Tauglichkeit einer Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG ist es nicht erforderlich, dass dem Beschuldigten bereits vorgeworfen wird, die Tat als zur Vertretung nach außen Berufener im Sinne des § 9 Abs 1 VStG begangen zu haben. Eine konkrete Bestimmung der Organfunktion ist nicht erforderlich.

Rechtssatz 3

Nach § 6 Abs 4 GütbefG ist bei Verwendung eines Mietfahrzeuges der Mietvertrag während der gesamten Fahrt mitzuführen, weshalb die konkrete Fahrt genau zu bezeichnen ist. Die bloße Angabe einer zuvor am selben Tag durchgeführten

grenzüberschreitenden Beförderung genügt nicht. Eine Präzisierung des Tatvorhalts ist dem Verwaltungsgericht wegen § 44a VStG ohne Austausch der Tat verwehrt.

LVwG 30.25-944/2025 vom 14.04.2025:

Rechtssatz 1

Für den Anwendungsbereich des Güterbeförderungsgesetzes 1995 ist durch die Regelung des § 23 Abs 7 leg. cit., wie im Regime der GewO 1994 (vgl. § 370 leg. cit.), die Bestimmung des § 9 Abs 2 VStG für den Bereich des Güterbeförderungsrechtes nicht anwendbar (vgl. zur gleichartigen Rechtslage bereits VwGH am 15.12.1987, 87/04/0087, 0090, Slg Nr. 12.590/1987). Lediglich wenn ein gewerberechtigter Geschäftsführer nicht bestellt wurde, ist das zur Vertretung nach außen berufene Organ der juristischen Person nach § 9 VStG (allenfalls der nach § 9 Abs 2 VStG bestellte verantwortliche Beauftragte) für die Einhaltung der in Rede stehenden güterbeförderungsrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Rechtssatz 2

Nach § 17 Abs 1 GütbefG 1995 hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass in jedem zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Beförderung Belege in elektronischer oder Papierform an den Lenker ausgehändigt, während der Beförderung mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt werden, aus denen das beförderte Gut, der Be- und Entladeort und der Auftraggeber ersichtlich sind. Diesen Anforderungen wird auch entsprochen, wenn ein Tool verwendet wird, in welchem ein vorhandener Auftrag fahrerseitig derart erfasst werden kann, dass sämtliche für das Vorliegen von Begleitpapieren güterbeförderungsrechtlich erforderliche Angaben, eingegeben und gespeichert werden können und am Handy des Lenkers nach Übermittlung auch für allfällige Kontrollen durch die Exekutive dargestellt werden.

Rechtssatz 3

Anders als nach § 17 Abs 1 GütbefG 1995, welcher das Mitführen der Belege in elektronischer Form ausdrücklich ermöglicht, sieht § 6 Abs 4 Z 2 GütbefG 1995

bezogen auf den Beschäftigungsvertrag oder die diesbezügliche einschlägige Bestätigung das Mitführen in elektronischer Form nicht vor. Ebenso wenig ist dies in Bezug auf das erforderliche Mitführen des beglaubigten Auszuges aus dem Gewereregister nach § 6 Abs 2 leg. cit. vorgesehen. Wäre der Gesetzgeber auch in Bezug auf diese Dokumente davon ausgegangen, dass ein elektronisches Mitführen ausreichend wäre, so hätte er auch dies positiv-rechtlich verankert. Dies ist insofern nachvollziehbar, als es bei diesen Urkunden darum geht, die Echtheit dieser Urkunden durch die kontrollierenden Organe zu überprüfen.

LVwG 43.25-1911/2025 vom 16.07.2025:

Rechtssatz 1

Im Verfahren über eine elektrizitätsrechtliche Errichtungs- und Betriebsbewilligung ist der grundbücherliche Eigentümer eines unmittelbar angrenzenden Grundstücks Anrainer iSd § 2 Z 2 Stmk. EIWOG 2005 und gemäß § 9 Z 3 leg cit parteistellungsberechtigt. Einwendungen zur strategischen Umweltprüfung, zu Umwelt-, ästhetischen oder visuellen Auswirkungen, zu Naturgenuss und Spielmöglichkeiten sowie zu Raumordnungsbelangen sind jedoch keine zulässigen Einwendungen nach dem Stmk. EIWOG 2005.

Rechtssatz 2

Eine Gefährdung des Eigentums eines Anrainers im Sinn des § 10 Abs 2 Stmk. EIWOG 2005 liegt nicht bereits in einer bloßen Minderung des Verkehrswertes. Die betriebsanlagenrechtliche Rechtsprechung, wonach eine Gefährdung nur dann anzunehmen ist, wenn die Liegenschaft durch das Projekt in ihrer Substanz bedroht wird, ist auf das Stmk. EIWOG 2005 übertragbar (vgl etwa VwGH 20.10.1976, 137/71; 19.09.1989, 86/04/0103; 06.02.1990, 89/04/0089, 0090; 26.09.2012, 2008/04/0118; 25.03.2014, 2013/04/0165).

Rechtssatz 3

Einwendungen eines Anrainers iSd § 2 Z 2 Stmk. EIWOG 2005 mit Parteistellung nach § 9 Z 3 leg cit, die im Verfahren über eine elektrizitätsrechtliche Errichtungs- und

Betriebsbewilligung die Vorgabe einer Hecke als Sicht-, Blend- oder Lärmschutz betreffen, begründen kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht. Insbesondere lässt sich aus der im Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung vorgesehenen Mindestbreite eines Bepflanzungsstreifens kein solches Recht ableiten; auch die Behauptung eines unzureichenden Sichtschutzes ist keine zulässige Einwendung.

Rechtssatz 4

Die Genehmigung nach § 10 Abs 1 Z 2 Stmk. EIWOG 2005 setzt voraus, dass Anrainerbelästigungen, insbesondere durch Lärm, auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben. Der Maßstab der Zumutbarkeit bezieht sich jedoch auf die durch die Erzeugungsanlage bewirkten Änderungen der örtlichen Verhältnisse (§ 2 Z 21 leg cit), weshalb Emissionen aus Errichtungsarbeiten nicht den subjektiv-öffentlichen Anrainerinteressen zuzuordnen sind.

Rechtssatz 5

Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach § 10 Abs 1 Stmk. EIWOG 2005 bezieht sich ausdrücklich auf die Errichtung einer Erzeugungsanlage. Errichtung ist mit der Bauführung zur Herstellung der Anlage gleichzusetzen. Errichter ist derjenige, der als Inhaber Handlungen zur Herbeiführung dieses Tatbestands setzt oder dem eine entsprechende Auftragserteilung zuzurechnen ist (vgl etwa Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher, GewO⁴, Rz 13 zu § 74 GewO 1994).

Rechtssatz 6

Da Voraussetzung für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung auch ist, dass nicht nur durch den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen, sondern auch durch die Errichtung eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Parteien nicht zu erwarten ist (vgl. § 10 Abs 1 Z 1 EIWOG 2005), ist es aus verwaltungsgerichtlicher Sicht der Behörde nicht verwehrt, Errichtungsaufgaben zum Schutz vor Belästigungen von Anrainern, insbesondere durch Lärm, welcher im Zuge der Errichtung der Anlage entsteht, zu erteilen.

LVwG 41.25-3004/2025 vom 16.07.2025:

Rechtssatz 1

§ 340 Abs 1 GewO verpflichtet die Gewerbebehörde nicht, vor dem Gültigwerden der Gewerbebeanmeldung über ein Nachsichtsansuchen nach § 26 GewO zu entscheiden. Zu berücksichtigen ist lediglich eine innerhalb der dreimonatigen Frist rechtskräftig erteilte Nachsicht, sofern sie zum Entscheidungszeitpunkt vorliegt.

Rechtssatz 2

Den Gesetzesmaterialien zu § 340 Abs 1 GewO idF BGBl. I Nr. 42/2008 ist nicht zu entnehmen, dass die Gewerbebehörde das Anmeldeverfahren nach §§ 339 und 340 GewO zur vorangehenden Erledigung eines gleichzeitig anhängigen Nachsichtsverfahrens nach § 26 GewO zu unterbrechen hätte. „Berücksichtigen“ bedeutet vielmehr, dass eine rechtzeitig beantragte und rechtskräftig erteilte Nachsicht eine zunächst fehlende Voraussetzung rückwirkend ersetzt, sodass vom Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von Anfang an auszugehen ist.